

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 273

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Nr. 273.

## Commissionsbericht

über

### den Gesetzentwurf in Betreff privatrechtlicher Folgen der Verbrechen.

Erstattet

von dem Staatsrath Wolff.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die aus Verbrechen entstehenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten und die sich darauf beziehenden Bestimmungen unseres Landrechts stehen in so naher Berührung mit dem Strafrechte, daß die Gesetzgebung in dem Augenblicke, wo sie eine so durchgreifende Reform des letztern unternimmt, wie dies eben jetzt bei Uns der Fall ist, nothwendig auch einen Blick auf die berührten Verbindlichkeiten und die sie normirenden gesetzlichen Bestimmungen werfen, und darauf bedacht sein muß, auch den in dieser Hinsicht fühlbar gewordenen Mängeln abzuhelfen; denn es kann und darf ihr nicht genügen, bloß zu bestimmen, welche Handlungen oder Unterlassungen strafbar seien, und welche Strafen Diejenigen, welche sich solcher schuldig machen, treffen sollen; sie hat vielmehr ihre Vorsicht auch dafür eintreten zu lassen, daß Diejenigen, in deren Rechtssphäre durch irgend eine verbrecherische Handlung eingegriffen wird, für die dadurch erlittene Rechtsverletzung, so weit es den Umständen nach möglich ist, gebührende Entschädigung erlangen können.

Darüber, daß die hierher beziehlichen Bestimmungen des Landrechts Einiges zu wünschen übrig lassen, kann bei näherer Erwägung derselben wohl kaum ein gegründeter Zweifel übrig bleiben. Der französische Civilcode behandelt die Lehre über die aus Delicten entstehenden obligatorischen Verhältnisse ziemlich summarisch. Ohne auf nähere Bestimmungen über das Maß und den Umfang solcher Verbindlichkeiten einzugehen, hat derselbe im Wesentlichen bloß

den allgemeinen Grundjatz des natürlichen Privatrechts adoptirt: daß jede unrechte Handlung, welche einen Andern beschädigt, den Urheber derselben zur Entschädigung verpflichtet.

Dieser Unbestimmtheit des französischen Gesetzbuchs sollte bei dessen Einführung als bürgerliches Gesetzbuch für das Großherzogthum durch die Zusätze, welche der Artikel 1382 desselben in unserem Landrechte erhalten hat, abgeholfen werden. Allein dieser Zweck wurde keineswegs vollständig damit erreicht, und es darf wohl unbedenklich behauptet werden, daß die hier in Rede stehende wichtige und schwierige Lehre auch dermal noch nicht als völlig erschöpft betrachtet werden kann; daß noch mehrere wichtige Fragen hinsichtlich derselben ungelöst und zweifelhaft bleiben, und daher die Erlangung gebührender Entschädigung für die aus Verbrechen entstandenen Rechtsverletzungen bei dem wirklichen Stand unserer Gesetzgebung in manchen Fällen all zu sehr erschwert, ja! mitunter kaum möglich sei.

Die hier ausgesprochenen Ansichten werden indessen nicht allenthalben getheilt. Von andern Seiten her wird vielmehr nicht nur die Frage in Zweifel gezogen: ob unsere bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die aus Verbrechen entstehenden Verbindlichkeiten überhaupt einer Verbesserung bedürftig seien; sondern auch die Behauptung ausgesprochen, daß, wenn ein solches Bedürfnis auch wirklich fühlbar wäre, der den Ständen zur Berathung vorgelegte Gesetzentwurf doch keineswegs geeignet sein würde, dasselbe zu befriedigen.

Zu den theils in der andern Kammer, theils außerhalb derselben gegen den Entwurf im Allgemeinen erhobenen Einwendungen gehören hauptsächlich folgende.

Fürs Erste wirft man ihm Mangel an Vollständigkeit und Folgerichtigkeit vor. Man tadelt, daß seine Bestimmungen sich bloß auf eine einzelne Gattung rechtswidriger Handlungen, bloß auf Verbrechen gegen die Persönlichkeit, und nicht auch auf Verbrechen gegen das Eigenthum und auf andere rechtswidrige Handlungen beziehen.

Man findet ferner an ihm auszusetzen, daß er für die einzeln herausgehobene Klasse rechtswidriger Handlungen Grundsätze aufstelle, welche von den bisher bestandenen allgemeinen Regeln wesentlich abweichen; woraus ganz verschiedene Entschädigungstheorien entstehen würden, indem, je nachdem eine rechtswidrige Handlung jener besondern Klasse angehört oder nicht, das neue oder das bisherige System als Richtschnur zu dienen hätte; wodurch mithin, statt der durch die Jurisprudenz erzielten Einheit und Einfachheit in der Gesetzgebung, Widerspruch, Casuistik und Mikrologie in derselben hervorgerufen würden.

Man glaubt sogar eine das ganze Civilrecht sowohl, als das Proceßrecht erschütternde Neuerung in der Gesetzgebung in dem Entwurfe wahrzunehmen, indem man von der Ansicht ausgeht, daß derselbe Fragen, welche vor die Civilgerichte gebracht werden sollten, in das Gebiet des Strafrechts und des Untersuchungsprocesses hinüber ziehe, und der Willkür der Richter durch ein ihnen eingeräumtes schrankenloses Ermessen das weiteste Feld öffne.

Könnten wir die Besorgnisse Derer, von welchen diese Ausstellungen herrühren, theilen, so müßten wir nothwendig Bedenken tragen, dem Entwurfe unsern Beifall zu schenken, und Einer hohen Kammer denselben zur Genehmigung zu empfehlen. Wir theilen aber diese Besorgnisse nicht. Wir glauben vielmehr nach reiflichster Erwägung, uns von ihrer Grundlosigkeit überzeugt halten zu können.

Was zunächst den Vorwurf der Unvollständigkeit betrifft, so könnte solcher nur dann als gegründet erscheinen, wenn es in der Absicht der Regierung gelegen wäre, alle landrechtlichen Bestimmungen, welche die Lehre über die aus rechtswidrigen Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten bilden, durchweg aufzuheben, und statt dieser ein ganz neues System in dem Entwurfe aufzustellen. Dies will aber die Regierung nicht. — Sie will keine völlige Umgestaltung der Lehre über den Schadensersatz, sie will lediglich nur die fühlbar gewordenen Mängel derselben verbessert wissen; und bei dieser absichtlichen Beschränkung seines Zweckes würde der dem Entwurf gemachte Vorwurf der Unvollständigkeit selbst alsdann noch als ein unwerdienter bezeichnet werden müssen, wenn man in dieser Beschränkung noch weiter gegangen wäre, als dies wirklich der Fall ist.

Insofern aber der Entwurf gerade wegen dieser Beschränkung, gerade deswegen getadelt wird, weil er nur die aus Verbrechen gegen die Persönlichkeit entstehenden Rechtsverletzungen erfasst, keineswegs aber auch diejenigen, welche aus Verbrechen gegen das Eigenthum oder aus andern rechtswidrigen Handlungen entstehen, vermögen wir eines Theils schon deswegen nicht in diesen Tadel einzustimmen, weil auch wir eine völlige Umgestaltung der Lehre vom Schadensersatz weder für nothwendig, noch für rätzlich halten, andern Theils aber auch deswegen nicht, weil wir eine Einheit oder Einformigkeit in der Gesetzgebung, wie Andere sie zu unterstellen oder zu wünschen scheinen, nicht gutheißen möchten.

Darüber, daß in der Gesetzgebung nicht ohne Noth, sondern nur dann zu Reformen zu schreiten sei, wenn und in wie weit ein dringendes Bedürfnis es gebietet, darüber sind wohl alle Stimmen einig. — Eben so wird wenigstens die Mehrzahl der Stimmfähigen auch darin übereinstimmen, daß das Bedürfnis einer Reform in der Lehre vom Schadensersatz hinsichtlich der Entschädigungsverbindlichkeiten, die ihren Entstehungsgrund in Verbrechen gegen das Eigenthum oder im Treubruch bei Verträgen finden, nicht besonders fühlbar ist, jedenfalls bei weitem nicht in dem Grade, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zu Schadensersatz, welche aus Verbrechen gegen die Persönlichkeit entsteht. Wir sollten daher glauben, daß es nicht getadelt, sondern nur gebilligt zu werden verdiene, daß der Gesetzentwurf in der Reform der fraglichen Lehre des bürgerlichen Rechtes nicht weiter geht, als es in Folge des gefühlten Bedürfnisses nothwendig erscheint.

Im Uebrigen scheint bei der Behauptung, daß der Entwurf aus der großen Reihe rechtswidriger Handlungen nur eine einzelne Gattung derselben heraushebe, und sie zum Gegenstande besonderer Bestimmungen mache, welche von den bisherigen allgemeinen Regeln abweichen, und daß hierdurch Widerspruch und Casuistik in der Gesetzgebung entstehe, übersehen zu werden, daß die Bestimmungen des Entwurfs nicht sowohl auf eine einzelne Gattung rechtswidriger Handlungen zu beziehen sind, als vielmehr lediglich auf bestimmte privatrechtliche Folgen solcher Handlungen, und daß die zweckmäßigere Normirung dieser Folgen ja gerade als ihr hauptsächlichster Zweck zu betrachten ist.

Sollte anders der Entwurf diesem Zwecke entsprechen, sollte er der fühlbar gewordenen Unvollständigkeit der einschlägigen Bestimmungen wirklich abhelfen, so müßten natürlich dazu geeignete Vorschriften ertheilt werden, und insofern diese Bervollständigung eine Abweichung von den bisher maßgebend gewesenen Regeln genannt werden will, muß wenigstens zugegeben werden, daß diese Abweichung als eine nothwendige erscheint, die, an sich betrachtet, noch nicht zu der Behauptung berechtigen kann, daß sie folgewardig sei, oder daß Widerspruch und Casuistik daraus entstehe.

Eben so wenig kann diese Behauptung ihre Rechtfertigung darin finden, daß die Bestimmungen des Entwurfs sich größten Theils wirklich nur auf Rechtsverletzungen beziehen, die aus der erwähnten einzelnen Gattung rechtswidriger Handlungen entstehen; denn dieser Umstand könnte nur dann zu obigem Vorwurf berechtigen, wenn die behufs einer bestimmteren und zweckmäßigeren Normirung der aus besondern Arten von Rechtsverletzungen entstehenden Entschädigungsverbindlichkeit ertheilten neuen Vorschriften wirklich eine Anomalie oder Antinomie hervorbrächten, oder überhaupt den Forderungen der Gerechtigkeit oder der Gesetzgebungspolitik zuwider liefen. Da aber nach unserem Dafürhalten gerade das Gegentheil der Fall sein wird, indem, wie wir unterstellen zu dürfen glauben, die Abweichung, die der Entwurf hinsichtlich einiger besondern Rechtsverletzungen in der bisherigen Anwendung der auf dieselben beziehlichen allgemeinen Regeln bewirken soll, der Gerechtigkeit nur förderlich zu sein vermag, so kann sie keinen Anlaß zu gerechtem Tadel geben, und die Einheit unserer Gesetzgebung wird eben so wenig oder mindestens nicht mehr durch die neuen Bestimmungen des Entwurfs beeinträchtigt werden, als die Einheit des römischen Rechtes darunter gelitten hat, daß dasselbe behufs der Verfolgung der aus verschiedenen Delicten entstandenen Rechtsansprüche verschiedene Rechtsmittel gestattete.

Um zu zeigen, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs wirklich Widerspruch in die Gesetzgebung getragen

werde, wird insbesondere darauf hingewiesen, daß Folgen von gleicher Art, wie diejenigen, welche aus Körperverletzungen entstehen, und wofür nach dem Entwurf Entschädigung zu leisten sei, eben so gut auch aus andern rechtswidrigen Handlungen entstehen könnten, ohne daß auch in diesem Falle dem Urheber eine Ersatzpflicht durch ein Gesetz auferlegt werde. — So könne z. B. die Aussicht auf Verhehlchung und die Hoffnung auf die durch die Heirath zu erlangenden ökonomischen Vortheile, wie durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung, eben so gut auch dadurch vereitelt werden, daß ein Verlobter seine Braut ohne allen Grund verlasse, sie dadurch beschimpfe und ihr eine anderweite Heirath erschwere.

Ein solcher Rücktritt könne unter Umständen sogar moralisch verwerflicher sein, als eine Körperverletzung. Dessenungeachtet gestatte aber unsere Gesetzgebung wegen des erstern nur eine Klage auf Ersatz der gemachten Auslagen, keineswegs aber auch auf Entschädigung wegen entgehenden Gewinns, während dagegen der Entwurf im Falle vereitelter Aussicht auf eine Heirath durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung auch wegen des entgangenen Gewinns eine Entschädigungsklage einräume.

Aus dieser Versagung einer Entschädigung wegen einer rechtswidrigen Handlung in dem einen Falle und deren Zulassung im andern ergebe sich ein Widerspruch in den Gesetzen, der durch keine spitzfindige Distinction gelöst werden könne.

Mag es indessen, um Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu erzielen, wie auch wir anerkennen, immerhin unumgänglich nothwendig sein, wie bei jeder Lehre, so auch bei der Lehre vom Schadensersatz die ihr zu Grund liegenden obersten Principien auf dem ganzen Gebiete derselben festzuhalten, so würde denn doch in dem Streben nach Uebereinstimmung ohne Zweifel zu weit gegangen werden, wenn man einer Theorie huldigen wollte, vermöge welcher, ohne alle Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Entschädigungsverbindlichkeiten, die Frage: welcher Schaden zu ersetzen sei, in allen Fällen, gleichviel ob die Rechtsverletzung aus einer vertragswidrigen Handlung, odrr aus einem Verbrechen entstanden sein mag, in jedem Betrachte nach den nämlichen Regeln zu beurtheilen und zu entscheiden wäre.

Eine so starre Consequenz vermöchten wir für unsern Theil nicht zu billigen. Wir halten vielmehr für angemessen, wenn die Gesetzgebung, um den Rechtsverkehr nicht zu erschweren, bei Beschädigungen, die aus Vertragsverhältnissen entstehen, in einer oder der andern Beziehung milderen Rücksichten Raum gibt, als bei jenen, welche durch Verbrechen veranlaßt werden, hinsichtlich welcher jeder Grund zu einer mildern Beurtheilung wegfällt. So z. B. vermöchten wir keine sonderliche Rechtsweisheit darin zu finden, wenn Derjenige, der eine vertragmäßige Verbindlichkeit nicht erfüllt, unter allen Umständen eben so unbedingt für den Zufall zu haften hätte, wie es nach der Bestimmung des Art. 1302 des L. R. bei dem Diebe der Fall ist; und eben so wenig würde es unseres Dünkens zu billigen sein, wenn im Falle der Vereitlung einer Heirath durch eine aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung der Urheber der Verletzung gleich Demjenigen, der eine solche Aussicht durch seinen Rücktritt von einem eingegangenen Eheverlöbniß vereitelt, von der Verpflichtung zum Ersatz des der verletzten Person entgehenden Gewinns unter allen Umständen schlechthin befreit bleiben sollte.

Sinige weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand übergehen wir, weil wir solche für unerheblich halten, und wollen nun nur noch Siniges über die ausgesprochene Besorgniß bemerken, daß der Entwurf eine Erschütterung des ganzen Civilrechts und Proceßrechts zur Folge haben werde; eine Besorgniß, die wir nur dann zu begreifen vermöchten, wenn der Entwurf ein neues System, wenn er ganz neue Grundsätze und neue Begriffsbestimmungen aufgestellt hätte, was doch überall nicht der Fall ist.

Die Bestimmungen des Entwurfs sollen hauptsächlich dazu dienen, die in mehrfacher Hinsicht obwaltenden Mißverständnisse und Zweifel über den Umfang der Ersatzpflicht zu beseitigen. Sie sollen, ohne den gesetzlichen Begriff vom Schaden zu erweitern oder zu beschränken, oder andere wesentliche Bestimmungen des bestehenden Rechts abzuändern,

blos die hinsichtlich mehrerer Fragen bestehenden abweichenden Ansichten berichtigen, wie z. B. hinsichtlich der Fragen: welche Personen auf Ersatzleistung Anspruch zu machen haben; sodann: ob und inwiefern ein erlittener Schaden als unmittelbare Folge einer rechtswidrigen Handlung zu betrachten, und was zum entgehenden Gewinn zu rechnen sei. — Kurz! es liegt dem Entwurf, wie schon bemerkt wurde, nicht die Absicht zu Grund, das bestehende Recht oder wesentliche Grundsätze desselben umzustößen, er soll lediglich nur dazu dienen, dasselbe in einigen Punkten zu erläutern, und eine richtigere und gleichförmigere Anwendung desselben zu sichern.

Gleich grundlos, wie die übrigen Behauptungen, ist auch die, daß der Entwurf Fragen, die vor die Civilgerichte gehörten, in das Gebiet des Strafrechts ziehe; denn insofern diese Behauptung auf der Unterstellung beruht, daß die den Beschädigten gestattete Befugniß, ihre aus Verbrechen entstehenden Entschädigungsansprüche vor den Strafgerichten zu verfolgen, eine durch den Entwurf herbeigeführte Reuerung sei, ist dieselbe factisch unrichtig, indem die diesfallige Bestimmung bereits in dem §. 19. des achten Organisationsedicts von 1803 enthalten, und aus diesem mit einigen Modificationen in den Entwurf der Regierung übergegangen ist. In dem Uns gegenwärtig vorliegenden Entwurf, wie er aus der andern Kammer herüber gelangte, kommen übrigens die diesen Gegenstand berührenden Bestimmungen nicht mehr vor, indem solche in den Entwurf einer Strafproceßordnung übertragen worden sind. Eben deswegen ist hier auch nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung darüber einzugehen, und nur die Bemerkung mag hier noch mit einfließen, daß gerade daraus, daß die Befugniß der Beschädigten, sich dem Strafverfahren anzuschließen, beziehungsweise die Obliegenheit des Strafrichters, auch über den zu leistenden Schadenersatz zu erkennen, nicht auf einer neuen Anordnung des Entwurfs, sondern auf einer längst bestehenden Bestimmung unseres Strafrechts beruhe, daß gerade daraus, sagen wir, am klarsten hervorgeht, welche Beschaffenheit es mit der hierwegen gehegten Besorgniß einer Rechtserschütterung hat.

Darin, daß die Bestimmung des Betrags des zu leistenden Ersatzes dem richterlichen Ermessen überlassen sein soll, kann ebenfalls kein Grund zu dieser Besorgniß liegen. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus der Natur der Sache, welcher zufolge in den Fällen, von welchen der Entwurf handelt, der Beweis der Größe des erlittenen Schadens in anderer Weise als durch Schätzung in der Regel kaum möglich sein wird, Niemand aber von den thatsächlichen Verhältnissen, welche die Möglichkeit einer richtigen Schätzung bedingen, besser oder auch nur gleich gut unterrichtet sein kann, als die Richter, die bei Ertheilung des Straferkenntnisses hauptsächlich auch auf die Schädlichkeit der rechtswidrigen Handlung zu achten, folglich auch dafür zu sorgen haben, daß alle Verhältnisse, aus welchen die Größe des zugefügten Schadens sich beurtheilen läßt, durch die Untersuchung so genau als möglich aufgeklärt werden. Es muß daher auch Jedermann einleuchten, daß Niemand besser zu einer solchen Schätzung geeignet sein kann, als die Richter, und eben hierin mag denn auch zunächst der Grund liegen, warum die Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit die Bestimmung der Größe des zu leistenden Ersatzes in dergleichen Fällen dem richterlichen Ermessen überlassen haben.

Ihrer augenfälligen Zweckmäßigkeit ungeachtet, ist indessen auch die diesfallige Bestimmung des Entwurfs nicht unangefochten geblieben. Es wird in Widerspruch gezogen, daß die Größe des Schadens in der Regel nur durch eine in das richterliche Ermessen zu legenden Schätzung erweisbar sei, und zur Begründung dieses Widerspruchs unter Hinweisung auf den §. 642 der bürgerlichen Proceßordnung bemerkt, daß nach diesem Paragraphen der Richter in Fällen solcher Art auf den Schätzungseid zu erkennen habe. Auch scheint man eine Folgewidrigkeit darin wahrnehmen zu wollen, daß der Entwurf, der doch im Allgemeinen auf die Begünstigung des Verletzten abzwicke, demselben den Schätzungseid entziehe, und das richterliche Ermessen an dessen Stelle treten lasse.

Die Kritik scheint aber auch hier die Sache nicht aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt zu haben. Nach dem Artikel 1369 des L. R., auf welchen der §. 642 der bürgerl. Proceßordnung sich bezieht, darf der Schätzungseid nur dann auferlegt werden, wenn der Werth der angesprochenen Sache auf andere Art nicht erhoben werden kann, und der Rich-

ter hat überdies die Summe zu bestimmen, bis zu deren Belauf dem Kläger auf seinen Eid geglaubt werden soll. Auch kann derselbe nach §. 644 der Proceßordnung zum Behuf der Bestimmung dieser Summe, wenn es ihm nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zweckmäßig zu sein scheint, zur allgemeinen Erfundigung zuvörderst ein Zeugenverhör anordnen, oder zu gleichem Zwecke Sachverständige vernehmen.

Was die bürgerliche Proceßordnung hier dem Gutdünken des Richters überläßt, dazu ist dieser in Straffachen schlechthin verpflichtet. Hier muß er sich die erforderliche Kenntniß von der Größe der aus der rechtswidrigen Handlung entstandenen Rechtsverletzung auf jede thunliche Weise zu verschaffen suchen, und wenn ihm dieses insoweit gelingt, daß er zu ermessen vermag, wie hoch der dem Verletzten zugegangene Schaden nach Recht und Billigkeit anzuschlagen sei, so ist es überflüssig, jenem auch noch den Schätzungseid darüber abzufordern, der immerhin ein mißliches Beweismittel bleibt, auf das in Fällen, wo die Größe eines vorhandenen Schadens noch auf irgend eine andere Weise ermittelt werden kann, niemals gegriffen werden sollte; weßwegen denn auch die Erweiterung des dem Richter schon durch die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften eingeräumten Ermessens nur zweckmäßig erscheinen kann.

Es ist aber auch keineswegs richtig, daß der Entwurf ein völlig schrankenloses richterliches Ermessen gestatte. Die mehrfachen Bestimmungen desselben, welche dem Richter die Beachtung gewisser Verhältnisse bei der Bestimmung des zu leistenden Ersatzes gebieten, sind als eben so viele Beschränkungen des richterlichen Ermessens zu betrachten, und es ist um so weniger zu befürchten, daß dieses in reine Willkür übergehen werde, als der Entwurf die obersten Grundsätze der Lehre vom Schadensersatz keineswegs aufhebt, diese mithin dem Richter auch fernerhin zur Richtschnur zu dienen haben.

Dieses gilt also namentlich auch von der Regel, daß nur wegen eines schätzbaren Schadens Ersatz gefordert werden kann; weßwegen denn auch kein Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß künftig etwa auch die Entbehrung bloßer Annehmlichkeiten, welche gewisse Lebensverhältnisse gewähren, bei der Schadensbestimmung mit in Anschlag gebracht werden möchten. Wir glauben nicht, daß der Entwurf gegründeten Anlaß zu dieser Besorgniß geben kann, und müßten es für eine durchaus fehlerhafte Auslegung halten, wenn z. B. aus der Bestimmung: daß in Fällen, wo die aus einer Körperverletzung entstandene Verunstaltung das künftige Fortkommen der verletzten Person erschwert, auch hiefür Entschädigung zu leisten sei, gefolgert werden wollte, daß auch wegen verlornen Schönheit, oder, im Falle vereitelter Aussicht auf eine Heirath, wegen Entbehrung der Freuden des Ehestandes Ersatz geleistet werden müßte. Ein derartiger Verlust läßt sich nicht schätzen und kann eben darum auch keinen Anspruch auf Ersatzleistung begründen. — Ein solcher Anspruch wird bei einer in Folge einer Verunstaltung eingetretenen Erschwerung künftigen Fortkommens eben so, wie in dem Falle, wenn diese Erschwerung die Folge verminderter Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit ist, immer nur hinsichtlich desjenigen Schadens stattfinden können, der in dem Verluste oder entgehenden Gewinne schätzbarer Objecte besteht.

Nach diesen ausführlicheren Betrachtungen über die wesentlichsten Bedenken, welche über den Entwurf geäußert wurden, werden wir uns bei der Beleuchtung des Entwurfs selbst um so kürzer fassen können.

Um diese Kürze zu rechtfertigen, glaubt der Berichterstatter die allgemeine Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß die Commission nicht nur die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs anerkennt, sondern auch mit den von der andern Kammer über die einzelnen Bestimmungen desselben gefaßten Beschlüssen — einen einzigen ausgenommen — durchgängig einverstanden ist.

Da dieses Einverständnis theils auf den Motiven der Regierung und theils auf den in dem Berichte der Commission der zweiten Kammer oder in dem Protokolle über die Verhandlungen der letztern entwickelten Gründen beruht, so wäre es wohl sehr zwecklos, wenn diese Gründe hier nochmals wiederholt werden wollten. Der Berichterstatter wird daher keineswegs die Mißbilligung der hohen Kammer zu befürchten haben, wenn er diese überflüssige Wiederholung unterläßt, und mit Uebergang derjenigen Paragraphen des Entwurfs, bei welchen Ihre Commission keine Bemerkung

für nöthig erachtet, hier bloß bei den wenigen Paragraphen verweilt, hinsichtlich welcher die Commission in irgend einer Beziehung etwas zu bemerken hat.

### §. 3.

Dieser Paragraph weicht sowohl hinsichtlich der Fassung als hinsichtlich seines wesentlichen Inhalts von dem Entwurfe der Regierung, in welchem er einen Theil des §. 2 bildete, in mehrfacher Beziehung ab. Wir haben weder in dem einen noch in dem andern Betrachte etwas bei den von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen zu erinnern. Wir billigen vielmehr sowohl die Zerlegung des §. 2 des Regierungsentwurfs in mehrere Paragraphen, als die in den beiden Zusätzen zu §. 3 beigefügten beschränkenden Bestimmungen in Ansehung des Maßes der den Abkömmlingen des Getödteten zu leistenden Entschädigung.

Hier soll deswegen auch bloß einiger Zweifel Erwähnung geschehen, welche bei der Berathung der Commission über die Fragen aufgeworfen wurden,

- 1) welchen Abkömmlingen des Getödteten der in diesem Paragraphen bewilligte Entschädigungsanspruch zu Statten komme? und
- 2) nach welchen Regeln die Zeit, bis zu welcher der Getödtete wahrscheinlich noch gelebt haben würde, zu bestimmen sei?

Die erste Frage findet nach unserem Dafürhalten ihre Beantwortung in den allgemeinen Grundsätzen über die Entstehung der Rechte und über natürliche Rechtsfähigkeit, nach welchen nur für solche Abkömmlinge eines Getödteten ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz aus der rechtswidrigen Tödtung entstehen kann, welche zur Zeit der Verübung derselben bereits geboren, oder wenigstens schon empfangen waren, keineswegs aber auch für diejenigen, die erst später erzeugt werden.

Hinsichtlich der zweiten Frage fehlt es an einer positiven Bestimmung in unseren Gesetzen, denn die aus dem Art. 129 des L. R. sich ergebende gesetzliche Vermuthung, daß ein Verschollener, wenn vom Tage seiner Geburt an hundert Jahre verfloßen sind, nicht mehr am Leben sei, wird hier nicht als Analogie dienen können, indem die Rechtsvermuthung, daß ein Abwesender nicht das hundertste Jahr überlebt habe, noch keineswegs zu der Unterstellung berechtigt, daß Jeder, der einen gewaltsamen Tod erlitten, wenn er nicht wäre getödtet worden, ein Alter von hundert Jahren erreicht haben würde.

Bei diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung wird nach Art. 6. d. des L. R. hier das Herkommen als entscheidend anzusehen sein, nach welchem die von Süßmilch aufgestellte Tafel der Lebenswahrscheinlichkeit, welche im sechsten Bande der Erläuterungen von Brauer S. 561 abgedruckt ist, schon seit langer Zeit zur Richtschnur dient, und dem zufolge unseren Gerichten auch noch ferner dazu dienen wird.

### §. 4.

Die Bestimmung dieses Paragraphen, die den Abkömmlingen, wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist, das Recht, eine entsprechende Ausstattung zu fordern, zugestehet, ist die einzige im ganzen Entwurfe, mit welcher die Majorität der Commission nicht einverstanden ist, ohne daß jedoch über die Fragen: ob der Paragraph zu streichen, oder ob und wie derselbe abzuändern sei, eine Vereinbarung der abweichenden Ansichten der Commissionsmitglieder erzielt werden konnte.



Ein Mitglied der Commission stimmt unbedingt für den Strich des Paragraphen, und findet sich zu dieser Abstimmung hauptsächlich deswegen bewogen, weil es auch hier den allgemeinen Grundsatz festgehalten wissen will, daß nur für den aus rechtswidrigen Handlungen entstehenden Verlust bereits erworbener Rechte Entschädigung zu leisten sei. Ein Recht, Ausstattung zu fordern, stehe nach unseren Gesetzen den Abkömmlingen nicht zu, weil deren Eltern oder Voreltern durch kein Gesetz die Pflicht auferlegt sei, solche zu geben, folglich die Bewilligung derselben stetshin nur als die Erfüllung einer Liebespflicht betrachtet werden könne, welcher keine Zwangsbefugniß gegenüber stehe.

Zwei andere Mitglieder verkennen zwar die Richtigkeit dieser Ansicht im Allgemeinen nicht. Dessenungeachtet stimmen sie aber dem Antrage auf Streichung des Paragraphen nur eventuell, d. h. nur für den Fall bei, wenn ihrem dahin gehenden eigenen Antrage: die Worte „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist“, zu streichen, nicht stattgegeben werden sollte.

Sie glauben nämlich unterstellen zu dürfen, daß, wenn gleich die Ausstattung der Kinder nur als eine natürliche oder ethische Pflicht der Eltern betrachtet werden könne, diese denn doch der allgemein herrschenden Sitte zufolge in ihrer Wirkung einer wirklichen Rechtsverbindlichkeit gleichkomme, und eben darum der Vermuthung Raum zu geben sein werde, daß der Getödtete seinen hinterbliebenen Abkömmlingen eine den Umständen entsprechende Ausstattung nicht versagt haben würde. Dieser Betrachtung zufolge möchte es wohl kaum zu mißbilligen sein, wenn das Gesetz in dergleichen Fällen dem Urheber der Tödtung die Verbindlichkeit auflegt, auch für den diesfalls entgehenden Gewinn Entschädigung zu leisten.

Die nämlichen zwei Commissionsmitglieder glauben dagegen nicht, daß ein zureichender Grund zu der von der andern Kammer beschlossenen Beschränkung dieser Entschädigungsverbindlichkeit auf den Fall der vorsätzlichen Tödtung vorhanden sei, indem ihres Dafürhaltens hinsichtlich der Frage: ob wegen einer zugefügten Verletzung überhaupt eine Ersatzpflicht eintreten soll: darauf, ob die Verletzung eine vorsätzliche oder fahrlässige gewesen sei, schlechthin nicht Rücksicht genommen werden könne.

So wie die Schädlichkeit einer rechtswidrigen Handlung völlig unabhängig sei von der dieser zu Grund liegenden Art der Willensstimmung ihres Urhebers, eben so unabhängig von dieser sei auch die aus einer rechtswidrigen, dem Urheber zurechenbaren Handlung entstehende Entschädigungsverbindlichkeit. Wenn demzufolge schon darüber Zweifel erregt werden könnten, ob es gerecht und folgerichtig sei, wenn im §. 16 aus Gründen der natürlichen Billigkeit gestattet werde, bei der Bestimmung der Größe des zu leistenden Ersatzes sowohl auf die Art als auf die Größe der Verschuldung Rücksicht zu nehmen, so würde es vollends ganz gegen den obersten Grundsatz der Lehre vom Schadenserzatz verstoßen, wenn auch hinsichtlich der Frage: ob und in wie weit überhaupt eine Ersatzverbindlichkeit eintreten soll, oder nicht: zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Rechtsverletzungen unterschieden, und in Beziehung auf die ersteren die Frage bejahend, in Beziehung auf die letzteren hingegen verneinend entschieden werden wollte.

Die Gesetzgebung habe demnach die Frage: ob die Abkömmlinge eines Getödteten überhaupt berechtigt sein sollten, auch wegen der Ausstattung, die sie zu hoffen gehabt hätten, Entschädigung zu fordern: bloß im Allgemeinen entweder zu bejahen, oder zu verneinen; und gestatte sie ein solches Forderungsrecht, so müsse der Berechtigte solches im Falle einer fahrlässigen Tödtung eben so gut, wie im Falle einer vorsätzlichen, gegen den Urheber derselben geltend machen können.

Demzufolge werde man nun entweder die dem Paragraphen zu Grund liegende Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tödtung ganz fallen zu lassen, oder den ganzen Paragraphen zu streichen haben.

Wieder zwei andere Mitglieder der Commission hingegen stimmen weder der einen noch der andern dieser beiden Alternativen bei, sondern wollen den Paragraphen in der Fassung, wie er von der andern Kammer angenommen wurde,

beibehalten wissen. Hierfür läßt sich anführen, daß in gewissem Betrachte hier eigentlich bloß der Umfang der aus einer rechtswidrigen Tödtung entstehenden Verbindlichkeit zum Schadensersatz in Frage stehe, und daß aus denselben Gründen, aus welchen der Richter in §. 16 angewiesen wurde, bei der Bestimmung des Betrags des zu leistenden Ersatzes auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit Rücksicht zu nehmen, auch bestimmt werden könne, daß die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer den Umständen entsprechenden Aussteuer bloß im Falle einer vorzüglich en Tödtung eintreten soll.

Unter diesen Umständen, wo drei verschiedene Anträge in der Commission gestellt wurden, aber für keinen derselben eine unbedingte Majorität erzielt werden konnte, müssen wir lediglich dahin gestellt sein lassen, für welchen die hohe Kammer sich zu entscheiden für gut findet.

Es wären demnach folgende Fragen zu entscheiden:

- 1) Soll der ganze Paragraph gestrichen werden? oder sollen
- 2) bloß die Worte: „wenn dem Schuldigen die Tödtung zum Vorsatz zuzurechnen ist“ wegbleiben? oder endlich
- 3) soll der Paragraph unverändert angenommen werden?

#### §. 5.

Die wesentlichen Punkte, in welchen die Bestimmungen dieses Paragraphen von jenen der §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs abweichen, bestehen darin, daß die Ehegatten nur so lange, als sie sich nicht wieder verheirathen, den verlorenen Lebensunterhalt fordern können; daß ferner den Personen, welche Entschädigung für entgehende Unterstützung zu fordern haben, auch die Adoptiveltern und Adoptivkinder, bezugleich die minderjährigen Pflegekinder, sowie endlich die anerkannten oder im Falle des §. 762 oder des §. 762 a. des L. R. befindlichen natürlichen Kinder des Getödteten beigezählt, dessen Geschwister dagegen weggelassen sind.

Bei diesen Abweichungen haben wir um so weniger etwas zu bemerken, als solche beinahe sämmtlich ihre Rechtfertigung in ausdrücklichen Bestimmungen des L. R. (Art. 349, 367, 762 und 762 a.) finden. Was insbesondere die Weglassung der Geschwister betrifft, so theilen wir die Ansicht, daß diesen nach unseren jetzigen Gesetzen kein Rechtsanspruch auf Unterstützung zur Seite stehe. Auch glauben wir annehmen zu dürfen, daß die natürliche Verpflichtung der Geschwister zu wechselseitiger Unterstützung im Leben nicht für gleich heilig gelte, wie die natürliche Pflicht der Eltern, für das Fortkommen ihrer Kinder zu sorgen, und diesen zu dem Ende eine entsprechende Ausstattung zukommen zu lassen. Wir konnten daher keinen Anstand nehmen, dem dießfalligen Beschlusse der zweiten Kammer, nach welchem die Verpflichtung zur Entschädigung der einer Unterstützung bedürftigen Geschwister des Getödteten wegfallen soll, beizupflichten.

#### §. 6.

Hier finden wir im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wieder, welche die §§. 4 und 12 des Regierungsentwurfs enthielten, bei welchen wir eben so wenig etwas zu erinnern haben, als bei den Fassungsänderungen und dem Zufuge, welche die andere Kammer beschloffen hat.

#### §§. 7 — 22.

Auch die übrigen Paragraphen des Entwurfs, die theils ohne alle, theils ohne besonders erhebliche Abänderungen von der zweiten Kammer angenommen wurden, geben uns keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen.

Zwar wurde bei dem §. 17 die Frage aufgeworfen: vor welchem Gerichte ein nach dem von der andern Kammer beschlossenen Zufage zulässiger Antrag auf Erhöhung, Minderung, oder gänzliche Aufhebung einer zuerkannten Rente anzubringen sei. Man vereinigte sich jedoch bald in der Ansicht, daß, da ein solcher Antrag stets hin erst nach völliger Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens möglich werden kann, sich wohl von selbst versteht, daß der Antragsteller sich an den zuständigen bürgerlichen Richter zu wenden habe.

Auch mit den Bestimmungen der §§. 20 und 21 über die, im Falle der Verurtheilung eines Ehegatten zu peinlicher Strafe oder zu mehr als sechsjähriger Arbeitshausstrafe, für den andern Ehegatten entstehende Befugniß, auf Ehescheidung zu klagen, und über den dem schuldigen Theile zugehenden Verlust der Vortheile, die er aus dem Vermögen des andern Ehegatten zu erwarten gehabt, sind wir einverstanden.

Nicht minder müssen wir endlich auch noch der in dem §. 22 ausgesprochenen Aufhebung der landrechtlichen Bestimmungen über den bürgerlichen Tod unsere Zustimmung geben. Wir können uns über das Verschwinden dieses von Thibaut sehr treffend mit dem Beiworte glücklich bezeichneten Instituts aus unserer Gesetzgebung nur freuen, und glauben nicht, daß dessen Aufhebung noch einer besondern Rechtfertigung bedürfe, zumal, wo solches bis zu diesem Augenblicke noch nicht im Großherzogthum in Anwendung gekommen ist.

Indem wir nun in Ansehung des §. 4 des Entwurfs, hinsichtlich dessen wir uns über keinen bestimmten Antrag vereinigen konnten, die Entscheidung lediglich Einer hohen Kammer anheimstellen, tragen wir schließlich darauf an:

„Hochdieselbe möge allen übrigen Paragraphen des Entwurfs, wie solcher von der zweiten Kammer angenommen wurde, ihre Zustimmung ertheilen.“

